

**Gesetz = Sammlung**  
für die  
**Königlichen Preussischen Staaten.**

---

— **No. 21.** —

---

(No. 1556.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 22sten September 1834., betreffend die Regulirung des Gerichtsstandes des Militärs in Neu-Vorpommern und Rügen.

Einverstanden mit Ihren im Berichte vom 2ten v. M. auseinandergesetzten Ansichten, und mit Bezug auf Meine Erlasse vom 14ten September 1820. und 8ten September 1822. will Ich hierdurch bestimmen, daß der Gerichtsstand des Militärs in Neu-Vorpommern und Rügen nach denselben Grundsätzen, wie in den Provinzen, wo die Allgemeine Gerichtsordnung und die Kriminalordnung gelten, regulirt werden soll, daß mithin der Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 12. bis 20. inclusive, so wie die §§. 78. und 79. der Kriminalordnung und alle, diese Gesetze abändernden, erläuternden und ergänzenden Vorschriften in Neu-Vorpommern und Rügen gesetzliche Kraft haben, und die in den gedachten Gesetzen den Obergerichten beigelegten Befugnisse und Pflichten durch das Hofgericht zu Greifswald ausgeübt werden sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetz = Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 22sten September 1834.

**Friedrich Wilhelm.**

An die Staatsminister, Justizminister Mähler und Kriegsminister Generallieutenant v. Wigleben.

---